

Wertingen, 28.10.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

offensichtlich besteht große Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit unterschiedlicher Formen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach Rücksprache mit den übergeordneten Verwaltungsbehörden und dem Staatlichen Schulamt erhielten wir heute folgendes Schreiben:

„Im derzeit gültigen Rahmen-Hygieneplan für die Schulen heißt es dazu unter Punkt 6.3:  
„Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass **der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird** und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen. Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen sogenannte „**Face-Shields**“ („**Visiere**“) **keinen zulässigen Ersatz dar**, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.

In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege heißt es außerdem:

**„Eng am Gesicht anliegende, rundum abschließende und lediglich eine geringe Öffnung nach unten** – für das nötige

Entweichen der Atemluft – aufweisende Klarsichtmasken werden als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung im Sinn der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingestuft.“

Diese Kriterien können somit bei der Bewertung der Eignung von Masken angelegt werden.“

Liebe Eltern, das bedeutet für uns, dass **durchsichtige Gesichtsmasken nur mit Öffnung nach unten erlaubt sind**. Masken mit der Öffnung nach oben sind nicht gestattet und sind entsprechend zu ersetzen.

Ich bitte Sie, sich beim Kauf einer Maske an die geltenden Vorgaben zu halten.

In der Hoffnung, dass Ihnen diese Vorgaben bei dem Kauf einer MNB hilfreich sind, wünsche ich uns allen viel Kraft und Weitsicht. So können wir den Präsenzunterricht für alle Kinder hoffentlich aufrechterhalten.

Mit besten Grüßen

Christiane Grandé  
Schulleitung Grundschule Wertingen